



Sassnitz Stadtanzeiger



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 03/2003 - 10. Jahrgang

19. Mai 2003

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Beschlüsse des Hauptausschusses und der Stadtvertretung
- ❖ Richtlinie über die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge
- ❖ Änderung im Aufsichtsrat der Stubnitzhaus Sassnitz GmbH

❖ ❖ ❖

Im öffentlichen Teil der 2. Sitzung am 3. März 2003 fasste die Stadtvertretung folgenden Beschluss:

Beschlussvorlage Nr. 21-02/03 STV „Ernennung des Wehrführers und des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Sassnitz zu Ehrenbeamten“
Die Stadtvertretung gibt ihre Zustimmung zur Wahl des Stadtwehrführers Herrn *Wolfgang Köhler*.

Die Stadtvertretung gibt ihre Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Stadtwehrführers Herrn *Torsten Knaack*.
Der Bürgermeister hat die Ernennung von Herrn Köhler und Herrn Knaack zu Ehrenbeamten zu veranlassen.

❖ ❖ ❖

Im nichtöffentlichen Teil der 2. Sitzung am 3. März 2003 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 11-02/03 STV „Anträge zum Erwerb von Grundstücken ‚Am Gutshof Lancken‘“
Die Kaufanträge werden abgelehnt.

Beschlussvorlage Nr. 12-02/03 STV „Verkauf des Grundstücks Gemarkung Lancken, Flur 8, Flurstück 59/104“

Die Stadtvertretung stimmt dem Verkauf zu.
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Kaufvertrag abzuschließen.

Beschlussvorlage Nr. 13-02/03 STV „Ablehnung der Anträge auf Erlass der Grundsteuer B für das Grundstück ‚Hauptstraße 56‘“

Die Stadtvertretung lehnt die Anträge auf Erlass der Grundsteuer B ab.
Die Forderung wird unbefristet niedergeschlagen.

Beschlussvorlage Nr. 16-02/03 STV „Antrag auf Teilgrundstückskauf in der Rosa-Luxemburg-Straße“

Die Stadtvertretung stimmt dem Verkauf einer Teilfläche von ca. 30 m² des Grundstücks Gemarkung Sassnitz, Flur 2, Flurstück 18, zu.

Als Kaufpreis ist der durch Gutachten festzustellende aktuelle Verkehrswert zu vereinbaren.

Sämtliche in Vorbereitung und Durchführung des Kaufvertrages anfallenden Kosten sind vom Käufer zu tragen.

Die GSOM als treuhänderischer Sanierungsträger der Stadt wird beauftragt, den Kaufvertrag abzuschließen.

Beschlussvorlage Nr. 18-02/03 STV „Verlängerung der Laufzeit des Erbbaupachtvertrages betreffs des Sportplatzes Dwasieden zwischen der Stadt Sassnitz und dem Verein Empor Sassnitz e. V.“

Die Laufzeit des bestehenden Erbbaupachtvertrages wird auf insgesamt 50 Jahre verlängert.

Beginnend mit dem 1. Januar 2021 ist jährlich 1 % des noch zu ermittelnden Bodenwertes als Erbbauzins zu entrichten.

Beschlussvorlage Nr. 22-02/03 STV „Beschluss zum Antrag von Herrn Kaul, Sassnitz, auf städtische Begleitfinanzierung zum Projekt ‚Altengerechtes, betreutes Wohnen zu sozialverträglichen Bedingungen‘ auf dem Grundstück ‚Bachstraße 52‘“

Die Stadtvertretung lehnt den Antrag von Herrn Kaul auf städtische Begleitfinanzierung ab.

Beschlussvorlage Nr. 23-02/03 STV „Städtebauliche Erneuerung Sassnitz ‚Altstadt‘ Grundstück Uferstraße 2 – Befreiung von den Festsetzungen des Rahmenplans“

Die AWO wird von der Festsetzung – Beräumung der Garage und Grüngestaltung dieser Fläche – befreit.

Die sanierungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit wird bei Abriss des Bungalows bestätigt.

❖ ❖ ❖

Der Hauptausschuss der Stadtvertretung fasste in seiner Sitzung am 24. März 2003 folgenden Beschluss:

Beschlussvorlage Nr. 31-03/03 HA „Genehmigung für die Verwendung des Sassnitzer Stadtwappens – Jugendkutter ‚Sophie Scholl‘“

Der Hauptausschuss erteilt die Genehmigung für die Verwendung des Sassnitzer Stadtwappens gemäß Antragstellung des Jugendprojekts E-Werk vom 10. März 2003.

❖ ❖ ❖

Im öffentlichen Teil der 3. Sitzung am 7. April 2003 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 24-03/03 STV „3. Ergänzung Flächennutzungsplan Sassnitz, Aufstellungsbeschluss“

1. Das Verfahren zur 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wird eingeleitet.

2. Die in der Anlage 1 dargestellte Fläche wird als Sonderbaufläche (SO Hafen) im Flächennutzungsplan ausgewiesen.

3. Mit der Planung wird das Büro Stadtplanung Bergknecht aus Bonn beauftragt.

Anlage 1 Lageplan siehe Seite 4 dieser Ausgabe.

Beschlussvorlage Nr. 26-03/03 STV „Beschluss der Stadtvertreterversammlung zur Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2002 und Weiterleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss“

Im Verwaltungshaushalt entstand ein Überschuss von 53.171,26 €, der dem Vermögenshaushalt zugeführt wurde. Im Vermögenshaushalt entstand ein Überschuss von 27.144,34 €, so dass der Allgemeinen Rücklage 80.315,60 € zugeführt werden konnten.

Der Sonderrücklage wurden gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO die veranschlagten Abschreibungen aus den kostenrechnenden Einrichtungen in Höhe von 44.600,00 € zugeführt.

Die Stadtvertretung nimmt den vorliegenden Entwurf der Jahresrechnung 2002 zur Kenntnis und beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung der Unterlagen.

Beschlussvorlage Nr. 30-03/03 STV „Städtebauliche Erneuerung Sassnitz ‚Altstadt‘ – Maßnahmeplan 2003“

1. Das in der Anlage beigefügte Programm ist die Grundlage für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Altstadt“ für das Jahr 2003.

2. Der Sanierungsträger wird beauftragt, auf der Grundlage dieses Programms die erforderlichen Verträge für die Einzelmaßnahmen abzuschließen und die Durchführung der Maßnahmen voranzutreiben.

3. Erforderliche Fortschreibungen des Maßnahmenprogramms sind zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlussvorlage Nr. 32-03/03 STV „Überplanmäßige Ausgabe in der HHSt 02000 65500 – Sachverständigen- und Gerichtskosten – in Höhe von 17,7 T€“

1. Die Stadtvertretung stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 17,7 T€ zu.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die überplanmäßige Ausgabe unter Berücksichtigung noch zu erwartender Rechnungen in einen möglichen 1. Nachtragshaushaltsplan 2003 zu veranschlagen und auszugleichen.

❖ ❖ ❖

Im nichtöffentlichen Teil der 3. Sitzung am 7. April 2003 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 27-03/03 STV „Arrondierung des Grundstücks ‚Neu Mukran 2‘“

Die Stadtvertretung stimmt dem Verkauf des Flurstücks 25/1 zu.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Kaufvertrag abzuschließen.

Beschlussvorlage Nr. 28-03/03 STV „Vermarktung des Grundstücks ‚Bergstraße 22‘ im Rahmen einer privaten Grundstücksauktion“

1. Das Grundstück ‚Bergstraße 22‘ in der Größe von 3.012 m² wird durch den öffentlich bestellten und vereidigten Grundstücksauktionator „Karhausen Immobilien-Auktionen“, Hubertusallee 24, 14193 Berlin, zu einem Startwert von 122.000,00 € vermarktet.

2. Es wird die Zustimmung zur Erteilung einer Vorwegbeleihungsvollmacht für den Zuschlagsberechtigten in Höhe des Kaufpreises (Gebotes) nebst Zinsen bis 20 % und Nebenleistungen bis zu 10 % gegeben.

Beschlussvorlage Nr. 29-03/03 STV „Veräußerung der Grundstücke ‚Bergstraße 7‘, ‚Rosenstraße 16‘ und eine Teilfläche ‚Rosenstraße 15‘“

Die Grundstücke ‚Bergstraße 7‘, ‚Rosenstraße 16‘, Flurstück 146/1 sowie eine noch zu vermessende Teilfläche des Flurstücks 144/1 von ca. 35 m² werden zur Lückenebebauung verkauft. Die Teilfläche ist zu vermessen. Der Verkehrswert und die Ausgleichsbeträge sind entsprechend anzupassen bzw. neu festzustellen.

Eventuell anfallende Kosten sind vom Käufer zu tragen. Das vorliegende Bebauungskonzept ist Vertragsgrundlage. Die GSOM als treuhänderischer Sanierungsträger wird mit der Durchführung der weiteren Maßnahmen zum Verkauf beauftragt.

❖ ❖ ❖

In der Dringlichkeitssitzung des Hauptausschusses der Stadtvertretung am 16. April 2003 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschlussvorlage Nr. 33-04/03 HA „Vergabe der Straßenbauarbeiten zum Ausbau der Ringstraße/Schult-Kruse-Straße“

1. Der Firma ESTRA GmbH Bergen wird der Zuschlag zum Angebotspreis von 155.410,62 € - Stadtanteil von 192.840,19 € - GSOM-Anteil erteilt.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen Vertragsabschlüsse vorzunehmen.

❖ ❖ ❖

Richtlinie über die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge

Das Wappen und die Flagge der Stadt Sassnitz sind Hoheitszeichen und stehen ausschließlich der städtischen Verwaltung zur Verfügung. Sie sind durch Gesetzgebung und Rechtsprechung geschützt. Die Verwendung durch andere natürliche oder juristische Personen ist genehmigungspflichtig.

§ 1 Beschreibung

(1) Das Wappen zeigt in Blau einen rot-silbern geteilten Leuchtturm mit silbernen Lichtstrahlen, der aus eine Lücke in der oberen Reihe einer roten, silbern eingefassten Ziegelmauer hervorkommt. (Beschluss Nr. 25-03/94 STV; Verleihung: März 1959, Rat des Bezirkes Rostock, Wappenrolle des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Registriernummer 0017)

§ 2 Verwendung

(1) Das Wappen und die Flagge der Stadt Sassnitz stehen als Hoheitszeichen ausschließlich der Stadtverwaltung und der Stadtvertretung zur Verfügung. Das Wappen findet als Dienstsiegel sowie als Briefkopf Anwendung.

(2) Die Verwendung durch andere natürliche oder juristische Personen ist genehmigungspflichtig.

(3) Über die Genehmigung entscheidet der Hauptausschuss der Stadtvertretung.

§ 3 Genehmigung

(1) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens auf Fahnen zur vorübergehenden Beflaggung von Gebäuden oder Grundstücken sowie zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern usw. bei besonderen Anlässen gilt hiermit als allgemein erteilt. Es gilt auch für Schiffe mit dem Heimathafen Sassnitz.

(2) Die Genehmigung zur Verwendung auf offiziellen Vereinsfahnen, Wimpeln, ferner auf der Sportbekleidung von Sportvereinen und gemeinnützigen Vereinen kann auf Antrag im Einzelfall erteilt werden, falls dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.

(3) Die Verwendung des Wappens auf Verkaufsartikeln, Vereinsabzeichen, Nadeln und dergleichen wird nur genehmigt, wenn

- es sich um eine heraldische und künstlerisch einwandfreie sowie geschmackvolle Ausführung handelt,
- eine würdige Verwendung, die den Ruf der Stadt fördert, ihm aber zumindest nicht abträglich ist, gewährleistet,

- der Anschein einer amtlichen Maßnahme nicht entstehen kann.

(4) Nach Anfertigung des Artikels und vor Vertriebsbeginn ist je ein Exemplar des Artikels dem Stadtarchiv kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung wird nur für eine bestimmte Zeit und innerhalb dieser auch nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

§ 5 Unzulässigkeit der Verwendung des Stadtwappens

Die Verwendung des Stadtwappens ist unzulässig und darf auch nicht genehmigt werden

- auf Geschäftspapieren und Reklamedrucksachen,
- auf Siegeln und Stempeln von natürlichen und juristischen Personen.

§ 6 Gebühren

Für die Genehmigung wird eine Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sassnitz erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sassnitz, 19. April 2003

D. Holtz
Bürgermeister

❖ ❖ ❖

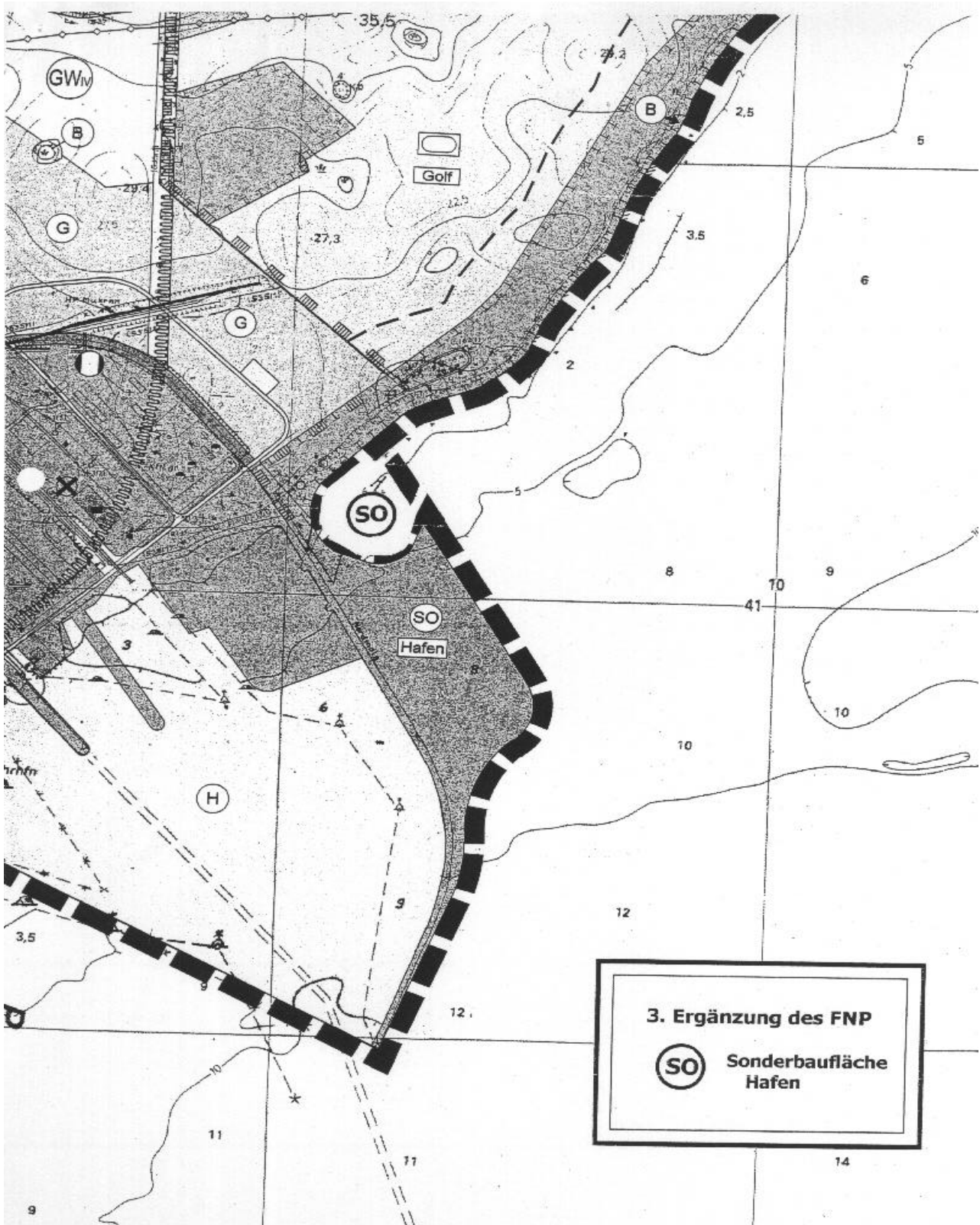
Änderung im Aufsichtsrat der Stubnitzhaus Sassnitz GmbH

In der Besetzung des Aufsichtsrates der Stubnitzhaus Sassnitz GmbH hat sich folgende Änderung ergeben:

1. Herr Prof. Dr. Ganten scheidet auf eigenen Wunsch aus.
2. Als Nachfolger benennt der WWF Deutschland Herrn Werner Zidek, stellv. Geschäftsführer des WWF Deutschland, mit Wirkung vom 5. April 2003 in den Aufsichtsrat.

gez. Joachim Gottschalk
Geschäftsführer

❖ ❖ ❖



Layout & Druck, Herausgeber:

Stadtverwaltung Sassnitz
 Waldmeisterstraße 6
 18546 Sassnitz
 Tel.: (03 83 92) 68- 0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63
 E-Mail: info@sassnitz.de
 Internet: http://www.sassnitz.de

Erscheinungsweise:

mindestens vierteljährlich

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung
 Sassnitz
 ABO-Abgabe nach Vereinbarung